

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der JGB Consulting GmbH

(LG Feldkirch, FN 524293w)

1. Geltung

1.1 Soweit keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der JGB Consulting GmbH (AN) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere allfällige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (AG) werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Schriftverkehr etc. aufscheinen. Diese gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich von der AN widersprochen wurde.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen, Verlängerungen und/oder künftigen Verträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Abweichungen, Änderungen, Ergänzungen oder der (teilweise) Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AN bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Teilen unterfertigt werden. Selbiges gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

2. Angebot / Vertragsschluss

2.1 Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen der AN werden nach den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten bzw. bekanntgegebenen Informationen und Gesichtspunkten gemacht. Sie sind unverbindlich und freibleibend, insbesondere im Hinblick auf Lieferzeiten bzw. -termine und Preise. Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen der AN werden sohin ohne Gewähr erstellt.

2.2 Der Vertragsabschluss kommt durch Angebotsstellung durch die AN und die Annahme durch den AG, durch Bestellung des AG (Angebot) und die schriftliche Annahme durch die AN (firmenmäßig unterzeichnete Auftragsbestätigung) oder durch die Auslieferung der Ware bzw. mit Beginn der (Dienst-)Leistung durch die AN zustande. Weicht die Annahme durch die AN von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot der AN.

2.3 Der AG ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Eingang bei der AN gebunden.

2.4 Der Umfang des konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.5 Die AN ist dem Wesen des Werkvertrages entsprechend berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte als Subauftragnehmer erbringen zu lassen.

2.6 Der AG verpflichtet sich, während der Dauer sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach rechtswirksamer Beendigung des Vertrages mit der AN kein wie immer gearteten Geschäftsbeziehungen zu Personen (Dritte, Mitarbeiter der AN etc.), Gesellschaften odgl. einzugehen, deren sich die AN zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten – auch anderen Vertragspartnern gegenüber – bedient oder bedient hat. Für den Fall des Verstoßes des AG gegen diese Bestimmungen, hat der AG der AN unabhängig eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches eine Pönale gemäß Punkt 5.16 zu leisten.

2.7 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die AN.

2.8 Der Vertrag endet grundsätzlich mit Abschluss des Projektes bzw. Ablauf der vereinbarten Zeit.

2.9 Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart bzw. etwas Anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, steht dem AG kein Auflösungs-, Kündigungs- und/oder Rücktrittsrecht zu.

2.10 Die AN hat ungeachtet dieser Regelungen das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung von Fristen und/oder Terminen aufzulösen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der AG wesentliche Vertragspflichten verletzt; der AG in Zahlungsverzug gerät oder wenn der AG auf Begehren der AN weder Vorauszahlung noch eine taugliche Sicherheit leistet.

2.11 Zu Vertragsverhandlungen haben ebenso wie zu den weiteren Terminen (auch bei der Durchführung des Vertrages) jeweils vertretungsbefugte und unwiderruflich bevollmächtigte Vertreter des AGs zu erscheinen. Der AG erklärt ausdrücklich, dass diese von ihm eingesetzten Personen ohne Einschränkung zur Abgabe der für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Erklärungen legitimiert und bevollmächtigt sind.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der AN genannten Preise.

3.2 Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc. angegebenen Preise sind – soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes angegeben ist – stets unverbindlich

und freibleibend. Ebenso sind die Preise für Nachbestellungen, Zusatzaufträge, Vertragsverlängerungen etc. unverbindlich.

3.3 Die AN behält sich bei offenkundigen und nachvollziehbaren Rechenfehlern die Vertragsanpassung vor.

3.3 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich die AN eine entsprechende Preisänderung ausdrücklich vor.

3.4 Die Preise verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist – netto. Das heißt, der AG hat zusätzlich die allfällige gesetzliche Umsatzsteuer, sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren etc. sowie die Kosten für Bearbeitung und Versand, Spesen (insbesondere Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) etc. nach Rechnungslegung durch die AN zu tragen. Der AG hält diesbezüglich die AN vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

3.5 Es steht der AN frei, Voraus- bzw. Anzahlungen auf das Entgelt und/oder Sicherheiten für die Bezahlung des Entgeltes ohne Angabe von Gründen zu verlangen.

3.6 Werden Voraus- oder Anzahlungen nicht geleistet und/oder Sicherheiten nicht gegeben, ist die AN von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen befreit. Darüber hinaus ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Punkt 5.16 gilt sinngemäß.

3.7 Die AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die AN ausdrücklich einverstanden.

3.8 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen der AN binnen 14 nach Zugang spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Die Einhaltung des Zahlungstermins bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung. Mit Ablauf des Zahlungstermins tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.9 Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen gem. § 456 UGB mit 9,2% über den Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank p.a. vereinbart. Darüber hinaus sind der AN Mahnspesen (5% des aushaftenden Betrages, mindestens jedoch € 20,00) und die mit der anwaltlichen oder gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderung zusammenhängenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch nur mit

einer Teilzahlung, gehen allfällige Vergütungen, Nachlässe, Rabatte, Abschläge ausdrücklich vereinbarte Skontoabzüge etc. zur Gänze – auch hinsichtlich aller bereits geleisteter oder erst später zu erbringender Zahlungen sowie der noch ausstehenden Teilzahlungen – verloren.

3.10 Die AN ist im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem AG fällig zu stellen. Im Falle einer Ratenvereinbarung tritt bei Verzug ausdrücklich Terminverlust ein.

3.11 Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn-/Inkassokosten, sodann auf entstandene Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Dies gilt unabhängig von einer allfälligen Widmung der Zahlung durch den AG.

3.12 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen – aus welchem Grund auch immer – zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern die Gegenansprüche von der AN nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

3.13 Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der AN ohne deren ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abzutreten.

3.14 Wird gegen eine Rechnung der AN binnen zwei Monaten ab Zugang kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt diese jedenfalls als genehmigt.

3.15

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus Gründen, die auf Seiten des AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die AN, behält die AN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte Vertragsleistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 20% des Honorars für jene Leistungen, die die AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart. Weitere Ansprüche (zB. Pönale, Schadenersatz etc.) bleiben hievon unberührt und gebühren der AN darüber hinaus.

3.16 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus anderen Gründen, gebührt der AN das Entgelt anteilig, entsprechend der bis dahin erbrachten Leistungen.

3.17 Sollte es im Zuge der Erstellung oder Adaptierung des Amazon Seller Kontos zu Verzögerungen oder Behinderungen vielfältigster Art kommen, welche im Einflußbereich von Amazon liegen (Freischaltung des Kontos, Freischaltung von Produkten uam.) und dies nicht im Einflussbereich des AN liegt, sind die vereinbarten monatlichen Beträge trotzdem termingerecht zu bezahlen. Der AN versucht bestmöglich das jeweilige Thema mit Amazon zu lösen, kann aber diesbezüglich keine Garantie übernehmen.

4. Vertragserfüllung

4.1. Die Lieferungen/(Dienst-)Leistungen durch die AN erfolgen entsprechend dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der AN. Zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführungen durch die AN gelten vorweg vom AG als genehmigt.

4.2. Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, werden von der AN erbracht, ohne dass es hierfür einer besonderen Mitteilung an den AG bedarf, und auf Basis des tatsächlich angefallenen Aufwandes (zusätzlich) verrechnet.

4.3 Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. Lager, sofern nicht eine andere Form der Zustellung vereinbart wird. Die Ware reist auf jeden Fall auf Rechnung und Gefahr des AG. Allfällige Zölle, Ein- bzw. Ausfuhrabgaben etc. trägt der Vertragspartner. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung, spätestens mit dem Verlassen des Werkes bzw. des Lagers von der AN auf den AG über. Der AG hat den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

4.4 Liefer- bzw. Leistungsfristen sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde – freibleibend. Da die vereinbarten Termine auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung und der Voraussetzung normaler Leistungsmöglichkeiten stehen, werden die angegebenen Fristen neu angesetzt, wenn Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die zu einer Liefer- bzw. Leistungsverzögerung führen. Die AN wird geänderte Liefer- bzw. Leistungsfristen dem AG ehestmöglich bekanntgeben. In diesen Fällen und insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Epidemien, nicht vorhersehbarer und von der AN nicht verschuldeter Verzögerungen oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der AN liegen, verschieben bzw. verlängern sich Fristen und Termine jeweils um jenen Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

4.5 Geringfügige Überschreitungen der Lieferfristen und/oder -termine sind zulässig, ohne dass dem AG Ansprüche – welcher Art auch immer – zustehen. Die

Geltendmachung allfälliger Rechte bei einem Liefer- bzw. Leistungsverzug durch den AG ist erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich.

4.6 Die vereinbarten Erfüllungstermine und -fristen können von der AN nur dann eingehalten werden, wenn der AG rechtzeitig alle notwendigen Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen für ein möglichst ungestörtes Arbeiten etc. vollständig zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc., die von der AN erst nach Annahme des Auftrages angefordert werden. Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen, Angaben, Vorgaben, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc. entstehen, sind von der AN nicht zu vertreten und begründen daher keinen Liefer- oder Leistungsverzug durch die AN. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom AG zu tragen.

4.7 Der AG wird der AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch aus anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

4.8 Der AG hat dafür zu sorgen, dass seine Leute (zB. Mitarbeiter, gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretungen etc.) bereits vor Beginn der Tätigkeit der AN über diese informiert werden.

4.9 Gerät der Kunde mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, so kann die AN unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Auftrag zurücktreten. Punkt 5.16 gilt sinngemäß. Mängel infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den AG hat die AN nicht zu vertreten (Ausschluss von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen gegen die AN). Daraus resultierende Schäden, Mehrkosten etc. hat der AG zu tragen. Er hält diesbezüglich die AN vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

4.10 Kommt es nach Auftragserteilung zu Abänderungen oder Ergänzungen des Auftrages, so verlängert sich einerseits die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Ferner können dadurch Überstunden notwendig werden und sonstige Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht. Der AG nimmt dies ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis.

4.11 Die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung der AN ist ausgesetzt, solange der AG mit einer bereits fälligen Zahlung, auch aus anderen, gegenüber der AN bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, in Verzug ist.

4.12 Für alle Forderungen aus dem Vertrag, insbesondere auch für den Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie wegen vom AG verschuldeter Schäden, steht der AN ein Zurückbehaltungsrecht zu. Forderungen auf Ausfolgung einschließlich Weisungen, über den Vertragsgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können von der AN bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes und sämtlicher sonstigen Ansprüche infolge des Zurückbehaltungsrechtes entgegengehalten werden. § 1440 ABGB wird – soweit diese Bestimmung überhaupt anwendbar ist – zugunsten der AN ausdrücklich abbedungen.

4.13 Der AG hat Lieferungen durch die AN umgehend auf Vollständigkeit und Schadhaftheit zu überprüfen. Die Rüge allfälliger Mängel hat innerhalb angemessener Frist iSd. § 377 UGB schriftlich zu erfolgen.

4.14 Erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen etc. Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden hat der AG auf seine Kosten zu veranlassen.

4.15 Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit steht der AN das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

4.16 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität sowie gegenseitig dazu, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der jeweiligen Unabhängigkeit zu verhindern.

4.17 Die AN ist bei der Erbringung der Lieferung bzw. der (Dienst-)Leistungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung nach eigenen organisatorischen Vorgaben sowie mit eigenen Betriebsmitteln. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5 Gewährleistung / Haftung

5.1. Die AN leistet Gewähr für die vereinbarungsgemäße Qualität der gelieferten Waren bzw. erbrachten (Dienst-)Leistungen sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die AN leistet keine Gewähr für Mängel, die auf vom AG beigestellte Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc. zurückzuführen sind.

5.2 Die AN leistet für die Eignung der von ihr gelieferten Ware bzw. erbrachten (Dienst-)Leistung für eine bestimmte Verwendung oder Verarbeitung oder für einen bestimmten Erfolg nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von der AN zugesagt wird.

5.3 Wird eine Ware bzw. (Dienst-)Leistung von der AN auf Grund von Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen etc. des AG angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Verantwortung der AN nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Eine Warn- und Hinweispflicht der AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.4 In Fällen der Gewährleistung ist die AN nach ihrer Wahl zur Verbesserung (mindestens zwei Verbesserungsversuche sind einzuräumen), Ersatz oder Austausch in angemessener Frist berechtigt. Weitere, darüberhinausgehende Ansprüche des AG jeder Art sind ausgeschlossen.

5.5 Verbesserungen bzw. Behebungen sowie Austausch eines vom AG behaupteten Mangels erfolgen unpräjudiziell und stellen kein Anerkenntnis der behaupteten Mängel dar.

5.6 Stellt sich heraus, dass Mängelbehauptungen des AG unberechtigt sind, ist der AG verpflichtet, der AN die entsprechenden Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit in angemessener Höhe zu ersetzen.

5.7 Dass Mängel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden gewesen sind, hat stets der AG zu beweisen. Anderslautende gesetzliche Bestimmungen werden ausdrücklich abbedungen.

5.8 Bei Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen mit ausländischen Vertragspartnern werden von der AN keine Zollkosten oder sonstige besondere Kosten übernommen, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Gegenstände/Leistungen zusammenhängen.

5.9 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften in jedem Fall mit dem Fakturenwert der gelieferten Waren bzw. erbrachten (Dienst-)Leistungen begrenzt. Die Haftung ist ferner mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die AN abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

5.10 Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der AN zurückzuführen ist.

5.11 Wenn und soweit der AG für Schäden, für die die AN einzustehen hat, Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der AG vorrangig zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung.

5.12 Die AN haftet für Schäden aus Nicht- bzw. Schlechterfüllung, wegen Verzugs oder sonstigen Gründen – sofern nicht zwingende rechtliche Regelungen andere vorsehen - nur bei Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen.

5.13 Ein sonstiger Schadenersatz, insbesondere Ersatz mittelbarer Schäden, von Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden Dritter und von entgangenem Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

5.14 Die Fristen zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen durch den AG betragen jeweils sechs Monate. Bei Gewährleistungsansprüchen beginnt diese Verjährungsfrist ab Lieferung/Leistung oder Teillieferung/Teilleistung, bei Schadenersatzansprüchen ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Ein Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis sind Schadenersatzansprüche jedenfalls verjährt (absolute Verjährung). Versteckte Mängel sind längstens binnen drei Monaten nach Erkennbarkeit geltend zu machen. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert (gehemmt oder unterbrochen).

5.15 Sofern die AN sich bei Erfüllung des Vertrages Dritter bedient und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und oder Schadenersatzansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung nach individueller Erörterung ausdrücklich an. Der AG ist verpflichtet, sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten zu halten.

5.16 Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den AG sowie im Falle einer berechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch die AN (zB. Kündigung, Rücktritt etc.) ist die AN berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder einen verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens (sowie bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Geschäftspartner auch weiterhin Erfüllung) zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (jeder Art) der AN gegenüber dem AG, einschließlich Nebengebühren und Kosten, im Eigentum der AN.

6.2 Der AG ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

6.3 Die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der AN. Ein Weiterverkauf oder eine Weitergabe der Waren ist ohne schriftliche Zustimmung der AN unzulässig. Jedenfalls ist bei Weiterverkauf oder Weitergabe der Waren der Käufer bzw. Empfänger auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

6.4 Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegriffen wird, hat der AG den Dritten sogleich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen, die AN umgehend schriftlich zu verständigen und den Dritten namhaft zu machen.

6.5 Der AG hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen und haftet diesbezüglich der AN gegenüber für sämtliche Risiken betreffend die anvertraute Ware und dabei insbesondere für Verlust, Beschädigung und Diebstahl.

6.6 Macht die AN vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch, hat der AG der AN die mit der Abholung und dem Rücktransport der Waren entstandenen Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren etc. zu ersetzen. Der AG erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich sein Einverständnis, dass die AN zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.

7. Dienste Dritter / links / Missbrauch

7.1 Die AN ist im Rahmen des Vertragsverhältnisses berechtigt und vom AG bevollmächtigt, im Namen und auf Rechnung des AG von einem Dritten vermittelte oder betriebene Websites bzw. (Verkaufs-)Plattformen (zB. Amazon) oder sonstiger Dienste Dritter einschließlich der damit vom Dritten zur Verfügung gestellten Infrastruktur (zB. Anwendungen wie Amazon Dashboard etc.) in Anspruch zu nehmen und/oder zu verwenden, die hierfür erforderlichen Registrierungen und Anmeldungen vorzunehmen und die entsprechenden Zugangsdaten (zB. Benutzername, Passwort etc.) und Anwendungen im Namen des AG zu verwenden und zu verarbeiten.

7.2 Dem AG ist bewusst, dass Dritte in der Regel eigene allgemeine Geschäftsbedingungen odgl. verwenden und ausschließlich zu diesen Bedingungen Zugangsmöglichkeiten zu ihren Websites bzw. (Verkaufs-)Plattformen oder sonstiger Diensten und Infrastrukturen schaffen. Der AG stimmt ausdrücklich zu, dass die AN insbesondere auch dazu berechtigt und bevollmächtigt ist, diese Allgemeinen

Bedingungen Dritter im Namen und auf Rechnung sowie auf Gefahr des AG zu akzeptieren soweit dies für die Vertragserfüllung zweckmäßig ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um sämtliche Bedingungen, die unter folgenden Domains abzurufen sind:

Amazon Marketplaces (international)^[34]

Region	Land	Domain	Einführung
Asien	China	amazon.cn	September 2004
	Indien	amazon.in	Juni 2013
	Japan	amazon.co.jp	November 2000
	Singapur	amazon.com.sg	Juli 2017
	Türkei	amazon.com.tr	September 2018
	Vereinigte Arabische Emirate	amazon.ae	Mai 2019
Europa	Frankreich	amazon.fr	August 2000
	Großbritannien	amazon.co.uk	Oktober 1998
	Deutschland	amazon.de	Oktober 1998
	Italien	amazon.it	November 2010
	Niederlande	amazon.nl	November 2014
	Spanien	amazon.es	September 2011
Nordamerika	Kanada	amazon.ca	Juni 2002
	Mexiko	amazon.mx	August 2013
	Vereinigte Staaten	amazon.com	Juli 1995
Ozeanien	Australien	amazon.com.au	November 2017
Südamerika	Brasilien	amazon.com.br	Dezember 2012

7.3 Die Aufnahme oder Verwendung einer von einem Dritten vermittelten oder betriebenen Website bzw. (Verkaufs-)Plattform oder sonstiger Dienste Dritter einschließlich der damit vom Dritten zur Verfügung gestellten Infrastruktur stellt keinerlei Empfehlung oder Garantie hinsichtlich der darin angebotenen bzw. enthaltenen Dienste, insbesondere Informationen, sowie der allenfalls angebotenen Waren oder Dienstleistungen dar. Aus zeitlichen Störungen einer von einem Dritten vermittelten oder betriebenen Website bzw. (Verkaufs-)Plattform oder sonstiger Dienste Dritter einschließlich der damit vom Dritten zur Verfügung gestellten Infrastruktur udgl. – aus welchen Gründen auch immer - kann der AG gegenüber der AN keine Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche ableiten. Die AN übernimmt hinsichtlich der von einem Dritten vermittelten oder betriebenen Website

bzw. (Verkaufs-)Plattform (zB. Amazon) oder sonstiger Dienste Dritter einschließlich der damit vom Dritten zur Verfügung gestellten Infrastruktur (zB. Anwendungen wie Amazon Dashboard etc.) mangels Einflussmöglichkeit keinerlei Gewähr und/oder Haftung für die Funktionalität, Zugriffsmöglichkeit, Erreichbarkeit, Sperren, Störungen, Ungleichbehandlungen, Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und den sonstigen Inhalt etc.. Dies gilt generell auch für sämtliche, nicht im Einflussbereich der AN liegender (negativer) Einflüsse von außen (zB. Hacker, sonstige Dritte odgl.).

8. Verwendung von Daten und Leistungen / Marketing / Vertraulichkeit

8.1. Die AN ist berechtigt, personenbezogene Daten des AG bzw. von dessen Leuten (Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, sonstigen Vertragspartnern etc.), wie Vorname(n), Familienname, Geschlecht, akademischer Grad, Geburtsdatum und -ort, Firma, Unternehmensbezeichnung, Firmen- bzw. Handelsregisternummer, Adresse, Rechnungsanschrift, Legitimationsdokument, Staatsbürgerschaft, Beruf/Branche, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, sowie überlassene bzw. angeschaffte oder angelegte Zugangsdaten im Rahmen der Grenzen des Datenschutzgesetzes sowie der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der AG leistet Gewähr dafür, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere iSd. Datenschutzbestimmungen (zB. DSGVO, DSG etc.), wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

8.2 Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das World Wide Web und sohin auch die von einem Dritten vermittelte oder betriebene Website bzw. (Verkaufs-)Plattform oder sonstige Dienste Dritter einschließlich der damit vom Dritten zur Verfügung gestellten Infrastruktur udgl. für jedermann zugänglich sind und insbesondere Missbrauch nicht auszuschließen ist, sodass auch der unautorisierte Zugriff Dritter auf derartige Daten und Informationen nicht ausgeschlossen werden kann. Der AG kann daraus sowie den damit einhergehenden (negativen) Folgen gegenüber der AN keine Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche ableiten.

8.3 Der AG erklärt sein ausdrückliches, unwiderrufbares Einverständnis, dass die AN Logos, Unternehmenssymbole, Unternehmenskennzeichen, Marken, Muster, Urheberrechte, sonstige Immaterialgüterrechte udgl. der AG sowie Ablichtungen, Bilder, Fotos, Zeichnungen etc. der erstellten Leistungen/Waren, insbesondere zu Marketingzwecken (zB. als Referenz), verwenden, nutzen und veröffentlichen darf.

8.4 Personenbezogene Daten, die dem AG von der AN anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, sind vom AG, dessen Mitarbeiter und sonstige Leute geheim zu halten. Personenbezogene Daten dürfen nur aufgrund eines rechtlich zulässigen Grundes bzw. einer ausdrücklichen Anordnung der AN verarbeitet werden. Sofern eine solche Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht, ist der AG verpflichtet,

eine solche Verpflichtung seinen Mitarbeitern oder sonstigen Leuten für die Dauer des Vertrages und darüber hinaus aufzuerlegen.

8.5 Sämtliche individuellen Leistungen der AN (zB. Pläne, Zeichnungen, Konzepte, Präsentationen, Analysen, Berichte, Gutachten, Datenträger etc.) sowie die von der AN angebotenen Dienste sowie sonstiges Know-how der AN bleiben (geistiges) Eigentum der AN und urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung und Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der AN. Auch sind diese individuellen Leistungen der AN als Betriebsgeheimnisse der AN vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung hat der AG auf seine Mitarbeiter und sonstigen Leute zu überbinden.

8.6 Die zur Verfügung gestellten individuellen Leistungen können von der AN jederzeit zurückgefordert werden. Diese sind jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn der Vertrag erfüllt bzw. aufgelöst ist. Ein Zurückbehaltungsrecht - aus welchem Grund auch immer - besteht an diesen individuellen Leistungen nicht.

8.7 Im Fall des Verstoße gegen diese Bestimmungen durch den AG gilt Punkt 5.16 für jeden einzelnen Verstoß sinngemäß.

8.8 Werden vom AG individuellen Leistungen der AN (zB. Pläne, Zeichnungen, Konzepte, Präsentationen, Analysen, Berichte, Gutachten, Datenträger etc.) erstellt, die der AN zur Verfügung gestellt werden und Rechtsschutz (zB. Urheberrechtsschutz) genießen, wird der AN ein uneingeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen individuellen Leistungen eingeräumt. Selbiges gilt für die Zurverfügungstellung von Daten, Rechten odgl. des AG an die AN, insbesondere jegliche Arten von Zugangsdaten, Nutzungsrechten etc.

9. Rechtswahl / Gerichtsstandvereinbarung

9.1 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für A-6700 Bludenz sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die AN hat zusätzlich das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.

9.2 Der Vertrag unterliegt – auch bei Bestellungen im oder aus dem Ausland – ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des IPRG, der Weiterverweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtübereinkommens.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort ist sowohl für sämtliche Leistungen der AN als auch für jene des AG in A-6700 Bludenz, sofern nicht ein anderer Bestimmungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10.2 Für die Einhaltung eines allfällig vereinbarten Schriftformgebotes genügt auch eine elektronische Datenfernübertragung (zB. per E-Mail) oder per Telefax.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.

Bludenz, im Juli 2020